

§ 18 Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle

(1) ¹Wird die Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle ausgeführt (§ 173 ZPO), so kann das zuzustellende Schriftstück nur dem Adressaten persönlich oder seinem rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter übergeben werden, soweit dieser eine schriftliche Vollmacht vorweist. ²Eine Ersatzzustellung ist unzulässig.

(2) ¹Der Urkundsbeamte vermerkt in den Akten und auf dem ausgehändigten Schriftstück den Tag, an dem er die Zustellung ausgeführt hat. ²Bei Aushändigung an den Vertreter ist dies mit dem Zusatz zu vermerken, an wen das Schriftstück ausgehändigt wurde und dass eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wurde. ³Die Vermerke können wie folgt lauten:

a) in den Akten: „Ausfertigung (Abschrift) des Schriftstücks wurde heute (am ...) an ... (, der/die eine schriftliche Vollmacht vom ... vorgelegt hat) an der Amtsstelle ausgehändigt“;

b) auf dem Schriftstück: „Auf der Geschäftsstelle des Gerichts ausgehändigt am ... an ... (, der/die eine schriftliche Vollmacht vom ... vorgelegt hat)“.

⁴Die Vermerke werden vom Urkundsbeamten unterschrieben.